

Wer den Fiskus vorsätzlich betrügt, muß mit bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug rechnen – Doch eine Bestrafung läßt sich vermeiden

Der Rückweg zur Steuerehrlichkeit: Selbstanzeige als „goldene Brücke“

Von MICHAEL IVENS
Hamburg

Geldvermögen, das nicht der erforderlichen Besteuerung unterworfen wurde, nennt man landläufig Schwarzgeld. Das wird häufig von den Steuerpflichtigen direkt oder über eine Offshore-Gesellschaft auf Auslandskonten geparkt, die anfallenden Kapitalerträge verschweigen sie dem deutschen Fiskus rechtswidrig.

Daß es sich hierbei um ein gesellschaftliches Phänomen ganz erheblichen Ausmaßes handelt, ist nicht erst bekannt, seitdem die Steuerfahndung verschiedene Banken durchsucht hat. Diese Vorgänge und nicht zuletzt der Fall Peter Graf haben jedoch in Erinnerung gebracht, daß der Umgang mit Schwarzgeld kein Kavaliärsdelikt ist: Wer vorsätzlich seine Steuern verkürzt, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren erhalten. Und die Ermittlungsbehörden sind ebenso wie die Gerichte geneigt, von der Bestrafungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Immer häufiger wird deshalb die Frage aufgeworfen, ob es für den Schwarzgeldbesitzer einen Weg gibt, der Bestrafung zu entgehen. Die Antwort lautet „Ja“ – durch Selbstanzeige.

Paragraph 371 der Abgabenordnung (AO) bietet die Chance, einer bereits verwirkten Strafe durch tätige Reue zu entgehen. Mit dieser Rückkehrmöglichkeit zur Steuerehrlichkeit will der Gesetzgeber einen Anreiz geben, bislang verborgene Steuerquellen offenzulegen. Dementsprechend genügt es nicht, allein die Tat anzuzeigen.

Erforderlich ist vielmehr, daß der Steuerpflichtige die notwendigen Angaben nacherklärt: Waren die Angaben bislang unrichtig, so müssen sie berichtigt werden. Waren sie unvollständig, so ist deren Ergänzung notwendig. Wenn der Steuerpflichtige erhebliche Angaben bisher unterlassen hat, müssen sie nachgeholt werden.

Wer hiervon betroffen ist, sollte mit der Erstattung der Selbstanzeige nicht unnötig lang warten. Denn der Gesetzgeber schließt die Straffreiheit

aus, wenn dem Betroffenen bereits die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben wurde oder wenn ein Betriebsprüfer zur steuerlichen Prüfung oder ein Steuerfahnder zur Ermittlung eines Steuerdeliktes beim Betroffenen erschienen ist.

Allerdings beschränkt sich der Umfang dieser Sperrwirkung auf den Gegenstand des Verfahrens. Soll im Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen eine gewöhnliche steuerliche Außenprüfung vorgenommen werden, so bleibt es diesem unbenommen, wegen seines privaten Schwarzgeldes eine Selbstanzeige vorzunehmen.

Nicht zu vergessen ist aber, daß die Straffreiheit der Selbstanzeige auch dann versagt wird, wenn die Tat bereits ganz oder teilweise entdeckt war, als sie begangen wurde. Gleiches gilt, wenn der Täter dies wußte oder damit rechnen mußte.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Betroffene nicht mehr abwendbaren

Strafverfolgung erst ins Rollen bringen kann, wenn er den Behörden eine nicht ordnungsgemäße Selbstanzeige zuleitet. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn er lediglich formuliert: „Die Einkommensteuererklärung 1990 ist falsch.“ Oder: „Ich habe seit 1985 Zinseinkünfte erzielt, die nicht erfaßt sind.“

Die Selbstanzeige muß vielmehr konkrete Zahlenangaben enthalten und so formuliert sein, daß das Finanzamt die

richtigen Steuerbescheide fertigen kann. Bei der Legalisierung von Schwarzgeld müssen daher die erzielten Kapitalerträge und der Betrag des Schwarzgeldes (Konten, Wertpapierdepots) angegeben werden, damit das Finanzamt neben der Einkommensteuer auch die Vermögenssteuer ordnungsgemäß festsetzen kann.

Ansicht, daß in derartigen Fällen vor der Selbstanzeige noch keine Verjährung eingetreten sein könne. Das Argument: Wenn jemand über Jahre hinweg Schwarzgeld verschweige, liege unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Fortsetzungszusammenhangs eine einzige Tat vor, die erst dann beendet werde, wenn der Betroffene

verjährt.

Hat der Betroffene zum Beispiel ein seit 20 Jahren bestehendes Wertpapierdepot über eine Million Mark verschwiegen und liegen die Einkommensteuerbescheide bis einschließlich 1993 vor, so kann er sich darauf beschränken, die Einkommensteuer-Nacherklärungen für die Veranlagungszeiträume 1989 bis

1993 vorzunehmen – vorausgesetzt, die Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume vor 1989 sind nicht ebenfalls erst in dem Fünf-Jahres-Zeitraum vor Erstattung der Selbstanzeige erlangt. Wenn dem so ist, müssen auch für diese Veranlagungszeiträume Nacherklärungen vorgenommen werden.

Der Umstand, daß die strafrechtliche Verfolgungsverjährung nach fünf Jahren eintritt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß hinterzogene Steuern gleichwohl zurückliegend für einen Zeitraum von zehn Jahren festgesetzt werden können. Die sogenannte Festsetzungsver-

jährung für hinterzogene Steuern beträgt gemäß Paragraph 169 AO zehn Jahre.

Mit anderen Worten: Für die Straffreiheit sind fünf Jahre nachzuerklären. Das Finanzamt kann aber zehn zurückliegende Jahre „aufrollen“ und den Betroffenen dafür zur Kasse bitten.

Empfehlenswert ist es deshalb, die Selbstanzeige neutral abzufassen und nicht als solche zu bezeichnen. Auch sollte jede Selbstbeichtigung vermieden werden. Dann nimmt man sich

nicht die Chance, das Finanzamt davon zu überzeugen, daß keine Steuerhinterziehung vorliegt – zum Beispiel indem man Umstände vorbringt, die gegen den erforderlichen Hinterziehungsvorsatz sprechen. In diesem Zusammenhang kann es für den Betroffenen von Vorteil sein, daß über unklare Vorstellungen darüber bestehen, wenn bei den einzelnen Formen von Kapitalvermögen steuerpflichtige Einkünfte vorliegen.

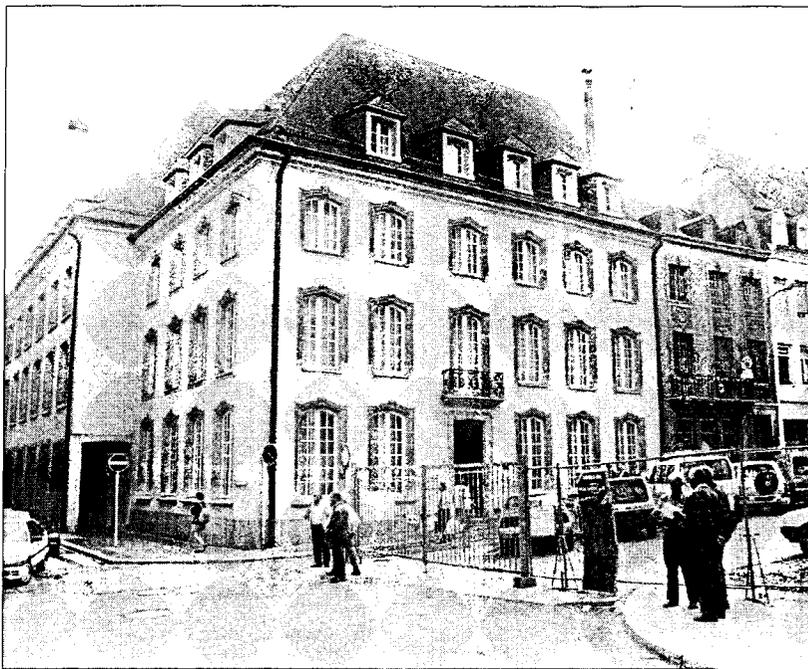
Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Steuerfreiheit der Selbstanzeige gemäß Paragraph 371 AO nur eintritt, wenn der Betroffene die Steuern, die auf die nacherklärten Einkünfte und Vermögenswerte entfallen, innerhalb einer bestimmten Frist auch tatsächlich nachentrichtet.

Wer hierzu nicht in der Lage ist, befindet sich in einem Dilemma: Für die Vergangenheit kann er sich keine Straffreiheit „erkaufen“. Und wenn er das Kapitalvermögen und dessen Erträge künftig in seine Steuererklärung aufnimmt, läuft er Gefahr, daß die Steuerdelikte der Vergangenheit entdeckt werden. Meist ist der Inhaber von Schwarzgeld aber in der Lage, die zu entrichtenden Steuern zu begleichen.

In der Praxis verhält es sich so, daß das zuständige Finanzamt, bei dem auch die Selbstanzeige eingereicht werden muß – nicht bei der Staatsanwaltschaft! –, aufgrund der Nacherklärung entsprechende Steuerbescheide fertigt. Die darin ausgewiesene Steuer ist binnen Monatsfrist zu begleichen. Kommt der Betroffene dieser Frist nicht nach, so wird die Angelegenheit an die Bußgeld- und Strafsachenstelle abgegeben. Diese setzt dann eine förmliche Zahlungsfrist, die nur sieben Tage betragen kann, wenn sich der Betroffene darauf einstellen konnte.

Insgesamt bietet die Selbstanzeige einen Weg, straffrei in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Jeder Betroffene sollte diese „goldene Brücke“ gehen, solange sie ihm nicht versperrt ist.

Michael Ivens ist Rechtsanwalt in Hamburg



Die Niederlassung der Dresdner Bank in Luxemburg – auch sie wurde kürzlich durchsucht

Ist das Schwarzgeld dem Finanzamt viele Jahre lang verschwiegen worden, so stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum die Nacherklärung erfolgen muß, damit der Betroffene straffrei bleibt. Eine Selbstanzeige ist selbstverständlich für solche Jahre entbehrlich, für die bereits eine Verjährung der Strafverfolgung – nach fünf Jahren laut Paragraph 78 des Strafgesetzbuches – eingetreten ist.

Bis vor kurzem war man der

Einkünfte und Vermögen gegenüber dem Finanzamt korrekt erkläre.

Dem ist der Bundesgerichtshof inzwischen entgegengetreten: Wer Schwarzgeld verschweigt, sagt der BGH, muß sich regelmäßig jedes Jahr neu entscheiden, ob er sich ehrlich verhalten will. Bleibt er unehrlich, so liegt jedes Jahr eine eigenständige Tat vor, deren strafrechtliche Verfolgbarkeit fünf Jahre nach Bekanntgabe des dazu ergangenen Steuerbescheides

SEPP SPEICEL